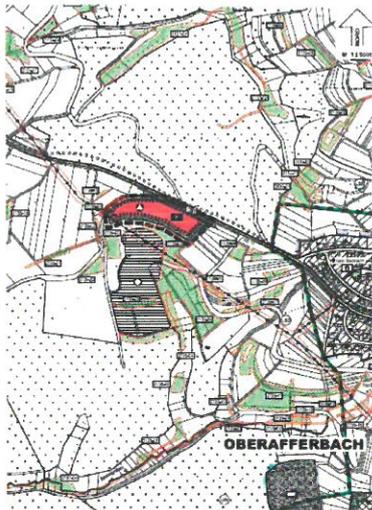


## Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

Bekanntmachung der Genehmigung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Johannesberg (Gemeinbedarfsfläche – Feuerwehr und Recyclinghof mit Grünabfallplatz) gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB)



Mit Bescheid vom 30. November 2018 (Zeichen: 91.2-6100-133) hat das Landratsamt Aschaffenburg die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Johannesberg für das Planungsgebiet westlich des Ortsrandes von Oberafferbach an der Kreisstraße AB 13, Fl.Nr. 5018, Gemarkung Oberafferbach genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs 5 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam. Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung, die Begründung, sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Flächennutzungsplanänderung berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Rathaus der Gemeinde Johannesberg, Oberafferbacher Straße 12, 63867 Johannesberg, EG, Zi-Nr. 4, während der allgemeinen Dienststunden einsehen. Über deren Inhalt kann Auskunft verlangt werden. Außerhalb der Dienstzeiten kann eine Einsichtnahme nach vorheriger Terminabsprache (Herr Geisenhof, Tel-Nr. 06021/3485-13) erfolgen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Diese Bekanntmachung sowie die oben genannten Unterlagen sind zusätzlich im Internet eingestellt. Da sich ein zentrales Onlineportal des Landes, das den Abruf der Unterlagen ermöglichen soll, derzeit noch in Bearbeitung befindet, sind die Daten auf der Homepage der Gemeinde Johannesberg ([www.johannesberg.de](http://www.johannesberg.de) – Gemeinde – Bauen in Johannesberg - Flächennutzungspläne) öffentlich abrufbar.

Johannesberg, 11.12.2018

  
Peter Zenglein  
1. Bürgermeister

